



► Verhandlungsbericht

5A

Internationale Arbeitskonferenz – 110. Tagung, 2022

Datum: 10. Juni 2022

Berichte des Normensetzungsausschusses: Lehrlingsausbildung

Der Konferenz zur Annahme vorgelegter Vorschlag für eine EntschlieÙung und Schlussfolgerungen

Dieser Bericht enthält den Wortlaut des vom Normensetzungsausschuss für Lehrlingsausbildung zur Annahme durch die Konferenz vorgelegten Vorschlags für eine EntschlieÙung und Schlussfolgerungen.

Der vom Vorstand des Ausschusses in dessen Namen gebilligte Bericht des Ausschusses über seine Verhandlungen wird nach Abschluss der Tagung auf der Website der Konferenz im Verhandlungsbericht Nr. 5B veröffentlicht. Die Ausschussmitglieder haben bis zum 8. Juli 2022 die Möglichkeit, Berichtigungen zu ihren eigenen in dem Bericht erscheinenden Erklärungen einzureichen.

Entschließung, auf die Tagesordnung der nächsten ordentlichen Tagung der Konferenz einen Punkt mit dem Titel „Lehrlingsausbildung“ zu setzen

Die Allgemeine Konferenz der Internationalen Arbeitsorganisation,
nach Annahme des Berichts des zur Behandlung des vierten Punktes ihrer Tagesordnung eingesetzten Ausschusses,
hat insbesondere in Form allgemeiner Schlussfolgerungen einen Vorschlag für eine Empfehlung betreffend einen Rahmen für eine hochwertige Lehrlingsausbildung im Hinblick auf die Einholung der Stellungnahmen der Regierungen gebilligt,
beschließt, in die Tagesordnung ihrer nächsten ordentlichen Tagung einen Punkt mit dem Titel „Lehrlingsausbildung“ zur zweiten Beratung im Hinblick auf die Annahme einer Empfehlung aufzunehmen.

Vorgeschlagene Schlussfolgerungen

A. Form des Instruments

1. Die Internationale Arbeitskonferenz sollte ein Instrument zu einem Rahmen für eine hochwertige Lehrlingsausbildung annehmen.
2. Das Instrument sollte die Form einer Empfehlung erhalten.

B. Inhalt des Instruments

Präambel

3. In der Präambel der Empfehlung sollte:
 - a) darauf hingewiesen werden, dass die globalen Arbeitslosen- und Unterbeschäftigungsquoten nach wie vor hoch sind und dass Ungleichheit weiterbesteht. Rasche Veränderungen in der Arbeitswelt wie diejenigen, die eine Folge der Herausforderungen des Klimawandels sind, verschärfen das Missverhältnis zwischen Qualifikationsangebot und -nachfrage und die Qualifikationsdefizite, was von Menschen jeden Alters verlangt, sich im Interesse der Förderung einer vollen, produktiven und frei gewählten Beschäftigung und menschenwürdiger Arbeit ständig neu- und weiterzuqualifizieren;
 - b) darauf hingewiesen werden, dass die Mitglieder die Bedeutung des effektiven lebenslangen Lernens und einer hochwertigen Bildung anerkennen;
 - c) anerkannt werden, dass die Förderung und Entwicklung einer hochwertigen Lehrlingsausbildung zu menschenwürdiger Arbeit führen, zu effektiven und effizienten Antworten auf aktuelle Herausforderungen beitragen und Möglichkeiten des lebenslangen Lernens bieten kann, um Produktivität, Widerstandsfähigkeit, Übergänge und Beschäftigungsfähigkeit zu verbessern und den aktuellen und künftigen Erfordernissen der Auszubildenden, der Arbeitgeber und des Arbeitsmarkts gerecht zu werden;
 - d) zum Ausdruck gebracht werden, dass ein effektiver Rahmen für eine hochwertige Lehrlingsausbildung es erfordert, dass die Lehrlingsausbildung gut reguliert, nachhaltig, ausreichend finanziert, inklusiv und frei von Diskriminierung und Ausbeutung ist, die Gleichstellung und Ausgewogenheit der Geschlechter und die Vielfalt fördert, eine angemessene

- sene Vergütung oder sonstige finanzielle Entschädigung und Sozialschutz bietet, zu anerkannten Qualifikationen führt und die Beschäftigungsergebnisse verbessert;
- e) hervorgehoben werden, dass die Lehrlingsausbildung gefördert und reguliert werden sollte, auch durch den sozialen Dialog, um ihre Qualität zu gewährleisten, den Auszubildenden und den Betrieben Vorteile und Schutz zu bieten und die Attraktivität der Lehrlingsausbildung für potenzielle Auszubildende und Arbeitgeber, einschließlich kleinster, kleiner und mittlerer Unternehmen, zu steigern;
 - f) die Bedeutung einer hochwertigen Bildung für alle und der Offenheit für lebenslanges Lernen unterstrichen werden;
 - g) anerkannt werden, dass eine hochwertige Lehrlingsausbildung das Unternehmertum, die selbstständige Erwerbstätigkeit, die Beschäftigungsfähigkeit, den Übergang zur formalen Wirtschaft, die Schaffung von Arbeitsplätzen und das Wachstum und die Nachhaltigkeit von Unternehmen unterstützen kann;
 - h) an die Bestimmungen der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte, des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte und des Internationalen Pakts über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte erinnert werden;
 - i) die Bedeutung unterstrichen werden, die der Erklärung der IAO über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit (1998), in der geänderten Fassung von 2022, der Erklärung der IAO über soziale Gerechtigkeit für eine faire Globalisierung (2008), in der geänderten Fassung von 2022, und der Jahrhunderterklärung der IAO für die Zukunft der Arbeit („Jahrhunderterklärung“), 2019, hinsichtlich der Förderung einer hochwertigen Lehrlingsausbildung und des wirksamen Schutzes aller Auszubildenden zukommt, insbesondere angesichts der tiefgreifenden Umwälzungen in der Arbeitswelt;
 - j) an die Bestimmungen anderer einschlägiger IAO-Instrumente erinnert werden, insbesondere des Übereinkommens (Nr. 122) und der Empfehlung (Nr. 122) über die Beschäftigungspolitik, 1964, des Übereinkommens (Nr. 142) über die Erschließung des Arbeitskräftepotentials, 1975, der Empfehlung (Nr. 169) betreffend die Beschäftigungspolitik (ergänzende Bestimmungen), 1984, des Übereinkommens (Nr. 181) über private Arbeitsvermittler, 1997, der Empfehlung (Nr. 195) betreffend die Entwicklung der Humanressourcen, 2004, und der Empfehlung (Nr. 204) betreffend den Übergang von der informellen zur formalen Wirtschaft, 2015.

I. Begriffsbestimmungen, Geltungsbereich und Durchführung

4. Im Sinne der Empfehlung sollte:

- a) der Begriff „Lehrlingsausbildung“ verstanden werden als jede Form der Bildung und Ausbildung, die durch einen Ausbildungsvertrag geregelt ist und es Auszubildenden ermöglicht, die für die Ausübung eines Berufs erforderlichen Kompetenzen durch eine strukturierte und entlohnte oder auf andere Weise finanziell entschädigte Ausbildung zu erwerben, die aus Lernen sowohl am Arbeitsplatz als auch außerhalb des Arbeitsplatzes besteht und zu einer anerkannten Qualifikation führt;
- b) der Begriff „Vermittler“ verstanden werden als eine Stelle, die bei der Bereitstellung, Koordinierung oder Unterstützung einer Lehrlingsausbildung behilflich ist und bei der es sich nicht um den Ausbildungsbetrieb oder die Bildungseinrichtung handelt;
- c) der Begriff „Lehrlingsausbildungs-Vorprogramm“ verstanden werden als ein Programm, das dazu bestimmt ist, potenziellen Auszubildenden bei der Entwicklung ihrer Kompeten-

zen zu helfen, um sie besser auf einen Arbeitsplatz vorzubereiten oder die formalen Zugangsvoraussetzungen für eine Lehrlingsausbildung zu erfüllen;

- d) der Begriff „Anerkennung früherer Lernerfahrungen“ verstanden werden als ein von qualifizierten Bewertern durchgeführter Prozess, bei dem die von einer Person durch formales, nicht-formales oder informelles Lernen erworbenen Kompetenzen auf der Grundlage etablierter Qualifikationsstandards ermittelt, dokumentiert, bewertet und zertifiziert werden.
5. Die Empfehlung sollte für die Lehrlingsausbildung in allen Betrieben und Wirtschaftszweigen gelten.
 6. Die Mitglieder können die Bestimmungen der Empfehlung durch innerstaatliche Rechtsvorschriften, Kollektivvereinbarungen, Politiken und Programme oder andere mit der innerstaatlichen Gesetzgebung und Praxis vereinbare Maßnahmen in Kraft setzen.
 7. Die Mitglieder sollten die Bestimmungen der Empfehlung in Beratung mit den repräsentativen Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbänden durchführen.

II. Regulierungsrahmen für eine hochwertige Lehrlingsausbildung

8. Die Mitglieder sollten eine hochwertige Lehrlingsausbildung in ihre jeweiligen Bildungs-, Ausbildungs- und Beschäftigungspolitiken aufnehmen und fördern.
9. Die Mitglieder sollten Regulierungsrahmen für eine hochwertige Lehrlingsausbildung und Qualifikationsrahmen oder -systeme festlegen, um die Anerkennung der durch eine Lehrlingsausbildung erworbenen Kompetenzen zu erleichtern. Die repräsentativen Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände sollten in die Gestaltung, Durchführung, Überwachung und Evaluierung von Systemen, Politikkonzepten, Programmen und Rahmen für eine hochwertige Lehrlingsausbildung einbezogen werden.
10. Die Mitglieder sollten eine oder mehrere für die Regulierung der Lehrlingsausbildung verantwortliche Stellen einrichten oder benennen, in denen die repräsentativen Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände vertreten sein sollten.
11. Die Mitglieder sollten sicherstellen, dass die zuständigen Stellen klar definierte Verantwortlichkeiten haben, mit angemessenen Mitteln ausgestattet sind und eng mit anderen Stellen oder Institutionen zusammenarbeiten, die für die Regulierung und Bereitstellung von Bildung und Ausbildung, Arbeitsaufsicht, Sozialschutz, Arbeitsschutz und öffentlicher und privater Arbeitsvermittlungsdienste verantwortlich sind.
12. Die Mitglieder sollten unter Einbeziehung der repräsentativen Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände ein Verfahren zur Anerkennung eines Handwerks oder eines Berufs als geeignet für eine hochwertige Lehrlingsausbildung einführen, unter Berücksichtigung:
 - a) der für die Ausübung dieses Handwerks oder Berufs erforderlichen Kompetenzen;
 - b) der Eignung einer Lehrlingsausbildung als Mittel für den Erwerb solcher Kompetenzen;
 - c) der für den Erwerb solcher Kompetenzen erforderlichen Dauer der Lehrlingsausbildung;
 - d) des derzeitigen und künftigen Qualifikationsbedarfs und Beschäftigungspotenzials in diesem Handwerk oder Beruf;
 - e) des berufs-, ausbildungs- und arbeitsmarktspezifischen Fachwissens der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände;

f) des breiten Spektrums neuer Berufsfelder und sich weiter entwickelnder Produktionsverfahren und -leistungen.

13. Die Mitglieder sollten, je nachdem, berufsspezifische oder allgemeine Standards für eine hochwertige Lehrlingsausbildung festlegen, indem sie Maßnahmen im Einklang mit der innerstaatlichen Gesetzgebung und Praxis ergreifen, die unter anderem Folgendes vorsehen:

- a) das Mindestalter für die Zulassung gemäß dem Übereinkommen (Nr. 138) über das Mindestalter, 1973, und dem Übereinkommen (Nr. 182) über die schlimmsten Formen der Kinderarbeit, 1999;
- b) Arbeitsschutzmaßnahmen gemäß dem Übereinkommen (Nr. 155) über den Arbeitsschutz, 1981, und dem Übereinkommen (Nr. 187) über den Förderungsrahmen für den Arbeitsschutz, 2006;
- c) Bildungsqualifikationen, Bildungsabschlüsse oder frühere Lernerfahrungen, falls sie für die Zulassung erforderlich sind;
- d) das Erfordernis der Überwachung der Auszubildenden durch qualifiziertes Personal und die Art der erforderlichen Überwachung;
- e) das angemessene Gleichgewicht zwischen Auszubildenden und Arbeitnehmern in der Arbeitsstätte und die Notwendigkeit, die Lehrlingsausbildung auch in kleinsten, kleinen und mittleren Unternehmen zu fördern;
- f) die erwartete Mindest- und Höchstdauer der Lehrlingsausbildung;
- g) das Ausmaß, in dem die erwartete Dauer der Lehrlingsausbildung aufgrund früherer Lernerfahrungen oder der während der Ausbildung erzielten Fortschritte verkürzt werden kann;
- h) Lernergebnisse und Lehrpläne auf der Grundlage der jeweiligen beruflichen Kompetenzen, der Bildungs- und Ausbildungserfordernisse der Auszubildenden und der Arbeitsmarktbedürfnisse;
- i) das angemessene Gleichgewicht zwischen dem Lernen außerhalb des Arbeitsplatzes und dem Lernen am Arbeitsplatz;
- j) Zugang zu Berufs- und Karriereberatung und gegebenenfalls anderen unterstützenden Dienstleistungen vor, während und nach der Lehrlingsausbildung;
- k) die erforderliche Befähigung und Erfahrung der Lehrkräfte und betrieblichen Ausbilder;
- l) das angemessene Gleichgewicht zwischen Auszubildenden und Lehrkräften unter Berücksichtigung der Notwendigkeit, eine hochwertige Bildung und Ausbildung sicherzustellen;
- m) die Verfahren für die Bewertung und Zertifizierung der erworbenen Kompetenzen;
- n) die nach dem erfolgreichen Abschluss der Lehrlingsausbildung erworbenen Qualifikationen.

14. Die Mitglieder sollten Maßnahmen treffen, um sicherzustellen, dass es einen fairen und transparenten Prozess gibt, dem zufolge eine Lehrlingsausbildung in mehr als einem Unternehmen durchgeführt werden kann, vorbehaltlich der Auszubildendenzustimmung, falls dies für den Abschluss der Lehrlingsausbildung als notwendig angesehen wird.

15. Die Mitglieder sollten in Bezug auf die Lehrlingsausbildung Maßnahmen zur Achtung, Förderung und Verwirklichung der grundlegenden Prinzipien und Rechte bei der Arbeit treffen.

- 16.** Die Mitglieder sollten Maßnahmen im Einklang mit den innerstaatlichen Rechtsvorschriften und Gegebenheiten treffen, um sicherzustellen, dass Auszubildende:
- a) eine angemessene Vergütung oder sonstige finanzielle Entschädigung erhalten, die in verschiedenen Phasen der Lehrlingsausbildung erhöht werden kann, um dem fortschreitenden Erwerb beruflicher Kompetenzen Rechnung zu tragen;
 - b) nicht zu Arbeitszeiten gezwungen werden, die die durch die innerstaatliche Gesetzgebung und Kollektivvereinbarungen vorgeschriebenen Grenzen überschreiten;
 - c) Anspruch auf Urlaub mit angemessener Vergütung oder sonstiger finanzieller Entschädigung haben;
 - d) Anspruch auf krankheits- oder unfallbedingte Abwesenheit mit angemessener Vergütung oder sonstiger finanzieller Entschädigung haben;
 - e) Zugang zu sozialer Sicherheit und Mutterschutz haben;
 - f) in Bezug auf Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit und in Bezug auf Diskriminierung und Gewalt und Belästigung geschützt und geschult werden;
 - g) bei arbeitsbedingten Verletzungen und Erkrankungen Anspruch auf Entschädigung haben;
 - h) Zugang zu bezahltem Mutterschafts-, Vaterschafts- und Elternurlaub haben;
 - i) Zugang zu einem wirksamen Beschwerde- und Streitbeilegungsmechanismus haben.
- 17.** Die Mitglieder sollten die Bedingungen vorschreiben, unter denen:
- a) Betriebe eine Lehrlingsausbildung anbieten können;
 - b) Bildungs- und Ausbildungseinrichtungen eine Ausbildung außerhalb des Arbeitsplatzes anbieten können;
 - c) Vermittler bei der Bereitstellung, Koordinierung oder Unterstützung der Lehrlingsausbildung behilflich sein können.
- 18.** Die Mitglieder sollten Maßnahmen treffen, um die Fähigkeit staatlicher Stellen, der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände sowie der Lehrkräfte, betrieblichen Ausbilder und sonstigen an der Lehrlingsausbildung beteiligten Experten kontinuierlich weiterzuentwickeln und zu stärken.
- 19.** Die Mitglieder sollten Maßnahmen treffen, um sicherzustellen, dass die Systeme und Programme der Lehrlingsausbildung von den zuständigen Stellen regelmäßig überwacht und evaluiert werden. Die Ergebnisse der Überwachung und Evaluierung sollten dazu verwendet werden, die Systeme und Programme entsprechend anzupassen.

III. Ausbildungsvertrag

- 20.** Die Mitglieder sollten sicherstellen, dass die Lehrlingsausbildung durch einen schriftlichen Vertrag geregelt ist, der zwischen einer auszubildenden Person und einem Betrieb oder einer öffentlichen Stelle geschlossen wird und der, soweit dies nach den innerstaatlichen Rechtsvorschriften zulässig ist, auch von einem Dritten, wie beispielsweise einer Bildungs- oder Ausbildungseinrichtung oder einem Vermittler, unterzeichnet werden kann.
- 21.** Die Mitglieder sollten sicherstellen, dass ein Ausbildungsvertrag:
- a) die jeweiligen Rollen, Rechte und Pflichten der Parteien eindeutig festlegt;

- b) Bestimmungen gemäß der innerstaatlichen Gesetzgebung zu Ausbildungsdauer, Vergütung oder sonstiger finanzieller Entschädigung und ihrer Häufigkeit, Arbeitszeit, Ruhezeit, Pausen, Feiertagen und Urlaub, Arbeitsschutz, sozialer Sicherheit, Streitbeilegungsmechanismen sowie der Kündigung des Ausbildungsvertrags enthält;
 - c) die zu erreichenden Kompetenzen, Zertifizierungen oder Qualifikationen und die gegebenenfalls bereitzustellende zusätzliche Bildungsförderung festlegt;
 - d) unter den von der zuständigen Stelle festgelegten Bedingungen registriert wird;
 - e) bei Minderjährigkeit der auszubildenden Person von einem Elternteil, Vormund oder gesetzlichen Vertreter im Namen der auszubildenden Person gemäß den innerstaatlichen Rechtsvorschriften unterzeichnet wird.
22. Die Mitglieder sollten einen Muster-Ausbildungsvertrag entwickeln, um für bessere Kohärenz, Einheitlichkeit und Regelkonformität zu sorgen.

IV. Gleichheit und Vielfalt in einer hochwertigen Lehrlingsausbildung

23. Die Mitglieder sollten wirksame Maßnahmen treffen, um Auszubildende vor Diskriminierung, Gewalt und Belästigung zu schützen.
24. Die Mitglieder sollten geeignete Maßnahmen treffen, um die Gleichstellung und Ausgewogenheit der Geschlechter in der Lehrlingsausbildung und beim Zugang zur Lehrlingsausbildung zu fördern.
25. Die Mitglieder sollten Maßnahmen gemäß der innerstaatlichen Gesetzgebung treffen, um Gleichheit, Vielfalt und soziale Inklusion in der Lehrlingsausbildung zu fördern, wobei der Situation und den Bedürfnissen von Personen in verletzlichen Situationen oder von Personen, die benachteiligten Gruppen angehören, besonders Rechnung getragen werden sollte.
26. Die Mitglieder sollten die Lehrlingsausbildung für Erwachsene oder erfahrene Personen aktiv fördern, die die Branche oder den Beruf wechseln, ihre Kompetenzen weiterentwickeln oder ihre Beschäftigungsfähigkeit verbessern wollen.
27. Die Mitglieder sollten Maßnahmen treffen, um den Zugang zu einer hochwertigen Lehrlingsausbildung zu fördern als ein Mittel zur Erleichterung des erfolgreichen Übergangs von der informellen zur formellen Wirtschaft und von prekärer zu sicherer Beschäftigung.

V. Förderung einer hochwertigen Lehrlingsausbildung und der internationalen Zusammenarbeit

28. Die Mitglieder sollten in Beratung mit den Sozialpartnern Maßnahmen treffen, um ein günstiges Umfeld für die Förderung einer hochwertigen Lehrlingsausbildung zu schaffen, unter anderem indem:
- a) Strategien entwickelt und umgesetzt, nationale Ziele für eine hochwertige Lehrlingsausbildung aufgestellt und angemessene Ressourcen für diesen Zweck zugewiesen werden;
 - b) eine hochwertige Lehrlingsausbildung systematisch in nationale Entwicklungsstrategien sowie in Politikkonzepte für Beschäftigung, Bildung und lebenslanges Lernen einbezogen wird;
 - c) sektorale oder Berufsqualifikationsstellen eingerichtet werden, um die Durchführung einer hochwertigen Lehrlingsausbildung zu erleichtern;
 - d) robuste Mechanismen, wie ein Arbeitsmarktinformationssystem und regelmäßige Beratungen mit den Sozialpartnern, entwickelt und beibehalten werden mit dem Ziel, die

- gegenwärtige und künftige Nachfrage nach Qualifikationen zu bewerten und auf dieser Grundlage Programme der Lehrlingsausbildung entsprechend zu gestalten oder anzupassen;
- e) wirksame und nachhaltige Finanzierungsmodelle umgesetzt werden;
 - f) Anreize und Unterstützungsdienste bereitgestellt werden;
 - g) effektive öffentlich-private Partnerschaften leichter ermöglicht werden, um eine hochwertige Lehrlingsausbildung innerhalb eines innerstaatlichen Regulierungsrahmens zu unterstützen;
 - h) Vermittler ermuntert werden, sich gegebenenfalls an der Bereitstellung, Koordinierung und Unterstützung der Lehrlingsausbildung zu beteiligen;
 - i) in regelmäßigen Abständen Sensibilisierungsmaßnahmen und Werbekampagnen durchgeführt werden, um das Ansehen und die Attraktivität einer hochwertigen Lehrlingsausbildung zu verbessern, indem die Vorteile einer Lehrlingsausbildung für Arbeitnehmer, junge Menschen, Familien, Lehrkräfte, Berufsberater, Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände sowie Arbeitgeber, insbesondere kleinste, kleine und mittlere Unternehmen, gefördert werden;
 - j) das Bewusstsein für die Rechte, die Ansprüche und den Schutzbedarf von Auszubildenden durch Förderkampagnen gesteigert wird;
 - k) bedarfsbasierte Lehrlingsausbildungs-Vorprogramme mit dem Schwerpunkt auf einer stärkeren Beteiligung von benachteiligten Gruppen eingeführt werden;
 - l) der Zugang von Auszubildenden zu Möglichkeiten einer weiterführenden Berufsausbildung und Hochschulbildung erleichtert wird;
 - m) flexible Lernwege und Berufsberatung geboten werden, um Mobilität, lebenslanges Lernen und die Übertragbarkeit von Kompetenzen und Qualifikationen zu unterstützen;
 - k) neue Technologien und innovative Methoden zur Verbesserung der Effektivität und der Qualität der Lehrlingsausbildung eingesetzt werden.
- 29.** Die Mitglieder sollten eine Kultur des lebenslangen Lernens, Qualifikationserwerbs, der Höherqualifizierung und der Umschulung fördern.
- 30.** Die Mitglieder sollten in Beratung mit den Sozialpartnern im Hinblick auf die Erleichterung des Übergangs von der informellen zur formellen Wirtschaft Maßnahmen treffen, um:
- a) die Kapazitäten kleinster und kleiner Wirtschaftseinheiten zu stärken, indem der Zugang zu Dienstleistungen für Unternehmensentwicklung und Finanzierung erleichtert, das Arbeitsschutzumfeld verbessert und die Lehr- und Ausbildungsmethoden sowie die fachlichen und unternehmerischen Kompetenzen von Handwerksmeistern verstärkt werden;
 - b) sicherzustellen, dass Auszubildende Zugang zu Lernen außerhalb des Arbeitsplatzes haben und ihr Lernen am Arbeitsplatz gegebenenfalls in anderen Unternehmen oder durch Vermittler ergänzen können;
 - c) die Fähigkeit der Verbände von kleinsten und kleinen Wirtschaftseinheiten zu stärken, die Qualität der Lehrlingsausbildung zu verbessern, auch durch finanzielle Unterstützung.
- 31.** Die Mitglieder sollten Maßnahmen treffen, um

- a) in Bezug auf alle Aspekte einer hochwertigen Lehrlingsausbildung die internationale, regionale und inländische Zusammenarbeit zu verstärken und Informationen über vorbildliche Praktiken auszutauschen;
- b) in Bezug auf das Angebot erweiterter Lernmöglichkeiten für Auszubildende zusammenzuarbeiten und im Rahmen von Programmen der Lehrlingsausbildung oder früherer Lernerfahrungen erworbene Kompetenzen anzuerkennen;
- c) die Anerkennung der Qualifikationen einer abgeschlossenen Lehrlingsausbildung national, regional und international zu fördern.